

5 Fragen an Dr. Sascha Dethof zum Thema kartellrechtliche Compliance



Dr. Sascha Dethof ist Partner der Kanzlei SBR. Er berät nationale und internationale Unternehmen zu allen Fragen des Kartellrechts. Einen Schwerpunkt der Beratung bildet die Strukturierung und Durchführung von Compliance Audits und Compliance-Schulungen.

Vor seiner Zeit bei SBR war der promovierte Rechtsanwalt für die internationalen Wirtschaftskanzleien Freshfields Bruckhaus Deringer in Düsseldorf und Peking sowie Morgan Lewis & Bockius in Washington DC tätig. Dr. Dethof trägt regelmäßig zu kartellrechtlichen Compliance-Themen vor und publiziert in diesem Bereich. Er ist zudem Mitglied der SBR-Praxisgruppe Competition & Compliance. Diese besteht aus erfahrenen Anwälten, die bereits zuvor langjährig in weltweit führenden internationalen Sozietäten tätig waren. Die Praxisgruppe wird regelmäßig in führenden Rankings für den Bereich Kartellrecht empfohlen.

DICO: Zunächst ein persönliche Frage zum Einstieg: Warum haben Sie sich als Rechtsanwalt gerade auf das Thema Kartellrechts-Compliance spezialisiert?

Sascha Dethof: Beratung zu kartellrechtlicher Compliance ist lebendig und vielfältig. Das Kartellrecht ist aktuell, weil die Kartellbehörden sehr aktiv sind und weil etwa die Erleichterungen von Schadensersatzklagen neue Möglichkeiten aber auch Risiken mit sich bringen. Für viele Unternehmen ist das Kartellrecht daher zu einem der wichtigsten Compliance-Themen geworden. Die Beratung bietet mir die Möglichkeit, kreativ gemeinsam mit den Unternehmen effiziente Programme aufzusetzen.

Ich führe in diesem Bereich Compliance-Schulungen und Audits durch. Dabei besteht die konzeptionelle Herausforderung darin, für jedes Unternehmen - ob Mittelständler oder Großkonzern - ein an den spezifischen Anforderungen ausgerichtetes maßgeschneidertes Programm zu entwickeln. Dafür nutze ich meine langjährigen Erfahrungen in kartellrechtlichen Fragen und Bußgeldverfahren sowie im Umgang mit Kartellbehörden. Es geht mir dabei nicht nur um die Verhinderung von Verstößen, sondern auch darum, bereits keine Verdachtsmomente entstehen zu lassen. Allein die Untersuchungen der Kartellbehörden können langwierig und kostenintensiv sein. Auch das gilt es zu verhindern.

DICO: Welche Schäden drohen Unternehmen durch Kartellrechtsverstöße?

Sascha Dethof: Den Unternehmen drohen zunächst schmerzhaft Bußgelder. Diese können bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes des Konzerns betragen. So hat das Bundeskartellamt kürzlich Bußgelder in Höhe von 106,5 Mio. Euro gegen große deutsche Brauereien verhängt. Die Europäische Kommission hat die Rekordbuße in Höhe von rund 1,7 Mill. Euro gegen acht internationale Finanzinstitute infolge der Manipulationen des Euribor- und Libor-Interbankenzinssatzes ausgesprochen. Zudem ist zu beachten, dass das Bundeskartellamt regelmäßig nicht nur gegen Unternehmen, sondern auch gegen verantwortliche Personen in Führungspositionen wie Geschäftsführer oder Vertriebsleiter Geldbußen verhängt. Diese persönlichen Geldbußen können bis zu einer Million Euro betragen. Vorstände und Geschäftsführer haften hier nicht nur für

ihre eigene Beteiligung. Sie können auch dafür herangezogen werden, dass sie die Verstöße ihrer Mitarbeiter nicht verhindert haben. Dies wird vom Bundeskartellamt als Verletzung der Aufsichtspflicht gewertet.

Neben den Bußgeldern werden auch Schadensersatzforderungen immer wichtiger. Mit der siebten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wurden verschiedene Bestimmungen in das GWB aufgenommen, um Schadensersatzklagen zu fördern. So muss der Geschädigte nicht beweisen, dass es ein Kartell gab. Das Zivilgericht ist an die Feststellungen der Kartellbehörde gebunden. Außerdem wurden Bestimmungen zur Verjährung und zur Verzinsung aufgenommen. Darüber hinaus hat das Landgericht Mannheim es kürzlich für AGB-rechtlich zulässig erklärt, pauschalisierte Schadensersatzansprüche wegen Kartellrechtsverstößen in Lieferverträge aufzunehmen. Die Kommission plant derzeit weitere Erleichterungen und hat dazu bereits einen Richtlinienentwurf präsentiert. Danach soll u.a. eine Vermutung zu Gunsten des Klägers gelten, dass durch das Kartell ein Schaden entstanden ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft die vertriebskartellrechtliche Compliance. Wenn einzelne Vertragsklauseln gegen das Kartellrecht verstoßen, sind diese nichtig. Unter Umständen ist aber auch der gesamte Vertrag unwirksam. Den betroffenen Unternehmen kann schnell ein immenser wirtschaftlicher Schaden entstehen, z.B. wenn es sich um einen exklusiven Liefervertrag handelt.

Als weitere Folge eines Kartellrechtsverstoßes droht dem Kartellsünder eine Vergabesperre bei öffentlichen Ausschreibungen. Daneben ist der Imageverlust zu beachten. Die Berichterstattung zu Durchsuchungen und Kartellbußen kann Kunden, Geschäftspartner und Investoren abschrecken. Nicht zuletzt sollte die starke Beanspruchung von Managementkapazitäten im Unternehmen, die zur Aufarbeitung von Kartellrechtsverstößen notwendig sind, nicht unterschätzt werden.

DICO: Welche Risikofaktoren begünstigen kartellrechtliche Delikte?

Sascha Dethof: Noch immer geschehen viele Verstöße aus Unkenntnis. Unternehmen sollten also darauf achten, dass die Mitarbeiter regelmäßig geschult werden. Zwar ist den meisten bekannt, dass etwa Preisabsprachen verboten sind. Wo aber die Grenzen beim Informationsaustausch, in der Verbandssitzung, beim Benchmarking, bei der Einkaufsgemeinschaft oder bei Verpflichtungen des Händlers verlaufen, ist in der Regel eher unbekannt. Darüber hinaus achten wir nicht nur auf kartellrechtskonformes Verhalten.

Wichtig ist auch die Unternehmenskultur an sich. Die Unternehmensleitung und der "Tone from the Top" sollten vorgeben, dass Compliance ein wichtiges Thema ist. Der unternehmenspolitische Wille zur Etablierung und Umsetzung von entsprechenden Regelungen und Kontrollmaßnahmen muss vorhanden sein und sollte stringent kommuniziert werden. Im Besonderen gilt für marktbeherrschende Unternehmen eine besondere Vorsichtspflicht. Hier müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, weil die Unternehmen etwa gerade bei Themen wie Exklusivität, Rabattvergabe oder Gleichbehandlung besondere Pflichten treffen.

Neben diesen unternehmensinternen Faktoren gibt es auch rein marktbedingte Risikofaktoren. So bilden sich Kartelle häufiger in Märkten, in denen es weniger um Produktdifferenzierung und mehr um den Preis geht wie bei Commodities. Auch Märkte mit geringen Margen oder schrumpfende Märkte sind anfälliger. Kartelle können auch durch oligopolistische Marktstrukturen erleichtert werden. Geschäftliche Beziehungen zwischen Wettbewerbern und organisierte Treffen, wie bei Verbänden oder auf Messen, werden auch immer wieder als Forum für wettbewerbswidrige Kontakte genutzt.

DICO: Wie sollten Compliance-Programme ausgestaltet sein, um diesen begünstigenden Faktoren gezielt entgegenzuwirken?

Sascha Dethof: Wesentlich ist hier, dass die Unternehmensleitung den Compliance-Ansatz voll mitträgt und die Mitarbeiter umfassend über die erforderlichen Regelungen und Erwartungen des Unternehmens informiert. Durch wiederkehrende Schulungen wird nicht nur Unwissen beseitigt. Es wird auch die Ernsthaftigkeit unterstrichen. Als Orientierungshilfe zu den Mindestanforderungen an ein kartellrechtliches Compliance-Programm bietet die [Europäische Kommission](#) auf ihrer Webseite eine Broschüre an. Auch das englische [Office of Fair Trading](#) und die französische [Autorité de la Concurrence](#) stellen auf ihren Webseiten Materialien zur Verfügung.

Bei der Gestaltung von Compliance-Materialien, wie unternehmensinternen Leitlinien und Q&A (Fragen und Antworten), kommt es darauf an, dass diese möglichst prägnant und verständlich formuliert sind und praxisbezogene Beispiele verwenden. Das schafft nicht nur Verständnis, sondern auch Akzeptanz und fördert die Bereitschaft, sich damit zu beschäftigen. Im gleichen Maße ist es sehr wichtig, dass auch den Mitarbeitern ausreichend Gelegenheit gegeben wird, um Fragen, eventuelle Probleme oder Feedback an die Compliance-Verantwortlichen zu richten. Die Mitarbeiter sollten beispielsweise ihren konkreten Ansprechpartner für Compliance Fragen kennen.

DICO: Wie lassen sich Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen effektiv überprüfen?

Sascha Dethof: Es hat sich generell bewährt, Schulungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen, etwa alle zwei Jahre, zu wiederholen. Dies dient der Auffrischung und Aktualisierung von Wissen genauso wie der Vermittlung von entsprechenden Kenntnissen an neue Mitarbeiter und unterstreicht gleichzeitig, dass es dem Unternehmen wichtig ist, dass seine Mitarbeiter sich compliant verhalten.

Weiterhin hat es sich in der Praxis bewährt, dass Unternehmen für ihre Compliance-Programme Milestones festlegen, also planen, welche Maßnahmen in welchen Zeiträumen kontrolliert bzw. erledigt werden müssen. Inhaltlich kann dies zum Beispiel Fragen betreffen, ob kartellrechtlich relevante Verträge geändert worden sind oder ob Schulungen und Kommunikationsmaterialien als verständlich wahrgenommen werden und gegriffen haben. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Feedback-Verfahren unter den Mitarbeitern, speziell aus kartellrechtssensiblen Bereichen, hilfreich, etwa durch Befragungen. Kosten und Nutzen müssen natürlich stets abgewogen werden.

Ein weiteres probates Mittel zur Wirksamkeitsprüfung sind natürlich Audits. Bei diesen werden Dokumente analysiert sowie gezielt Interviews geführt, anhand derer kontrolliert wird, ob es zu Verstößen gekommen ist.

Last but not least kann ein ökonomisches Screening zweckdienlich sein, bei dem wirtschaftliche Daten erhoben und ausgewertet werden, mit denen u.a. geprüft wird, ob beispielweise kartelltypische Preissprünge in relevanten Marktsegmenten stattgefunden haben oder sich Margen signifikant verändert haben.

[Lesen Sie auch andere interessante "5 Fragen-Interviews" unserer Mitglieder.](#)